

## Anlage I

Zeven, B-Plan Nr. 96 "Windenergiepark Wistedt"

---

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen**

Linke Seite: Stellungnahme

Rechte Seite: Abwägung und Einarbeitung in die Planung

---

Stand: 22.05.2023

### Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit Anregungen und Hinweisen:

1.	Landkreis Rotenburg (Wümme)	03.03.2023
2.	Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	28.02.2023
3.	NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven	28.02.2023
4.	Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde	24.02.2023
5.	Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste	24.02.2023
6.	LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst	23.03.2023
7.	EWE Netz GmbH	03.02.2023
8.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	30.01.2023
9.	Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg	28.02.2023
10.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	06.03.2023

### Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen und Hinweise:

1.	Vodafone Deutschland GmbH	02.03.2023
2.	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	28.02.2023
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH	22.02.2023
4.	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH	09.02.2023
5.	Stadtwerke Zeven GmbH	06.02.2023
6.	Wasserwerk Zeven	06.02.2023
7.	TenneT TSO GmbH	03.02.2023
8.	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)	31.01.2023
9.	Ericsson Services GmbH	24.01.2023

10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	25.01.2023, 27.06.2022
11.	GASCADE	26.01.2023
12.	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	26.01.2023
13.	NLWKN-Betriebsstelle Stade	25.01.2023
14.	Bundesnetzagentur	27.01.2023
15.	Samtgemeinde Tarmstedt	30.01.2023
16.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	03.03.2023
17.	Ericsson Services GmbH	29.03.2023

**Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.**

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<b>BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE</b>	
<u>Landkreis Rotenburg (Wümme)</u> Stellungnahme vom 03.03.2023	
<p><b>1. Regionalplanerische Stellungnahme</b> Es bestehen starke Bedenken gegen die vorgesehene Festsetzung, dass die WEA eine Gesamthöhe von 250 m nicht überschreiten dürfen. Eine Einschränkung der Höhe verhindert eine Anrechnung der vorliegenden Fläche an das Windenergie-Flächenziel des Landkreises. Eine Umsetzung dieser Einschränkung hat zur Folge, dass weitere Potenzialflächen auf sensiblen Gebieten im Landkreis akquiriert werden müssen. Daher wird dringend von einer Höhenbegrenzung abgeraten. Weitere Bedenken bestehen aus Sicht der Regionalplanung gegen die vorliegende Planung nicht.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gyhum bzw. die Stadt Zeven halten trotz des Zusammenhangs zwischen der Festsetzung zur Höhe baulicher Anlagen in dem Bebauungsplan und den Regelungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) an der Höhenbegrenzung der WEA fest. Ob und inwiefern dies zur Folge hat, dass weitere Potenzialflächen auf sensiblen Gebieten im Landkreis akquiriert werden müssen, liegt nicht im Ermessen der Gemeinde Gyhum bzw. der Stadt Zeven.</p>
<p><b>2. Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde</b> Der Entwurf des Bebauungsplans enthält keinen Umweltbericht. Dies wird mit § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB begründet und auf die Inhalte des inzwischen genehmigten Antrags nach Bundesimmissionsschutzgesetz verwiesen. § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB regelt jedoch die Abschichtung der Inhalte der Umweltprüfung aus den vorgelagerten Planungen (RROP, Flächennutzungsplan), nicht jedoch die Heranziehung von Inhalten aus nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Ein Bebauungsplan, der laut Aussage in der Begründung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Vorhabens schafft, kann ganz offensichtlich nicht aus diesem Vorhaben abschichten. Aus diesem Grund ist aus meiner Sicht ein Umweltbericht für den Bebauungsplan nachzuholen, um die erforderliche Umweltprüfung für den Bebauungsplan vorzunehmen. Zu den erforderlichen Inhalten des Umweltberichts verweise ich auf meine Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Bedenken bzw. Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Gyhum bzw. die Stadt Zeven halten mit Verweis auf § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB jedoch daran fest, im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans auf einen eigenen Umweltbericht zu verzichten. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse des BImSchG-Verfahrens und der 70. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Zeven soll ein Umweltbericht für den Bebauungsplan aus Sicht der Stadt/Gemeinde nicht um seiner selbst Willen erstellt werden.</p>
<p><b>3. Stellungnahme Kreisarchäologie</b> Aufgrund älterer Fundmeldungen ist im Bereich des Bebauungsplanes mit weiteren Bodenfunden zu rechnen. In den Bebauungsplan ist daher eine nachrichtliche Festsetzung zu übernehmen mit folgendem Inhalt: Im Gebiet des Bebauungsplans werden archäologische Funde vermutet (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Ein Hinweis zum Verdacht auf Bodendenkmale wird in den Bebauungsplan übernommen.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Nach §13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bedarf die Durchführung von Erdarbeiten einer Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, die bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen ist, bei genehmigungsfreien Vorhaben separat beantragt werden muss. Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden. Entsprechende Ausführungen sind auch in die Begründung zu übernehmen.</p>	
<p><b>4. Stellungnahme untere Wasserbehörde</b> Bodenschutzrechtliche Stellungnahme In dem B-Plangebiet, im Bereich der WEA 6, befindet sich die Altablagerung Wistedt, Anlagen- Nr. 357408409 (s. anliegenden Lageplan und Unterlagen über die Altablagerung). Diese Altablagerung ist als Hinweis im Bebauungsplan aufzunehmen. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Altablagerung Wistedt, Anlagen-Nr. 357408409 wird als Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Zeven aufgenommen.</p>
<p><b>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</b> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken</p>	Kenntnisnahme
<p><b>5. Stellungnahme vorbeugender Immissionsschutz</b> Keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>6. Stellungnahme Abfallwirtschaft</b> Siehe Stellungnahme gem.§ 4 Abs. 1 BauGB.</p>	Kenntnisnahme; ein Beschluss ist nicht erforderlich.
<p><b>7. Bauaufsichtliche Hinweise:</b> Keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings widerspricht der Wortlaut der textlichen Festsetzung Ziff. 3.2 der Begründung hierzu. Im Bebauungsplan heißt es „Die Rotorblätter, die Rotornabe und die Gondel dürfen die Baugrenzen überschreiten, soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes liegen.“ In der Begründung wiederum wird festgehalten, dass die von den Rotoren überstrichenen Flächen vollständig im Sondergebiet (und somit innerhalb des orangegezeichneten Bereichs) und vollständig innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelegen sein müssen. Die Begründung wäre noch entsprechend anzupassen.</p>	<p>Kenntnisnahme <u>Abwägung / Erläuterung:</u> Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird insgesamt teilweise gefolgt. An der Planung wird festgehalten. <u>Abstimmungsergebnis:</u> <b>Empfehlung vom Ausschuss für Stadtentwicklung:</b> <b>10 Ja-Stimmen</b> <b>1 Gegenstimme</b>
<b><u>Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum</u></b> Stellungnahme vom 28.02.2023	
Vielen Dank für die erneute Beteiligung am o. a. Planverfahren. Wir begrüßen und bedanken uns, dass unserer Stellungnahme sinngemäß gefolgt wurde und die Zahl der Windenergieanlagen (WEA) sowie deren Höhe gesteigert wurde. Dies verschafft dem Investor eine höhere Wirtschaftlichkeit und hilft die derzeitige Energiekrise zu entspannen. In diesem Zusammenhang weisen wir auf § 4 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hin, der besagt, dass Flächen in denen eine Höhenbegrenzung für WEA festgelegt wird und deren Plan nach dem 1. Februar 2023 wirksam wird, nicht anzurechnen sind auf die Erreichung des durch das Gesetz vorgesehenen Flächenziels des Landes Niedersachsen. Nach der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ des Landes Niedersachsen ist derzeit noch unklar (siehe S. 28), ob die Fläche angerechnet werden kann, wenn das Regionale Raumordnungsprogramm keine Höhenbegrenzung vorsieht, der BPlan allerdings schon. Um die Anrechenbarkeit der Fläche und die Erreichung des Flächenziels nicht zu gefährden, empfehlen wir, auf eine Höhenbegrenzung zu verzichten. Dies bietet auch dem Investor mehr Flexibilität bei einem etwaigen Repowering. Darüber hinaus regen wir an, die Entwicklung der rechtlichen Situation in diesem Zusammenhang im weiteren Verlauf der Planung zu berücksichtigen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten. <u>Abwägung / Erläuterung:</u> siehe oben Stellungnahme der Regionalplanung des Landkreises Rotenburg (Wümme) <u>Abstimmungsergebnis:</u> <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b>
<b><u>NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven</u></b> Stellungnahme vom 28.02.2023	
Da es sich bei beiden Verfahren um eine übergreifende Planung eines zusammenhängenden Windparks handelt, gelten diese Ausführungen deckungsgleich für beide Verfahren.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. <u>Abwägung / Erläuterung:</u>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Die Stadt Zeven und die Gemeinde Gyhum verweisen in den Begründungen zu den Bebauungsplänen auf das parallel durchgeführte Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und begründen damit den Verzicht auf die Durchführung und die Erstellung eines Umweltberichtes. Gleichzeitig werden aber ein jeweils veränderter (aktualisierter) UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzbeitrag ausgelegt.</p> <p>In der Niederschrift zum Erörterungstermin am 07.07.2021 wurde dokumentiert, dass die Firma Energiequelle GmbH als Vorhabensträgerin ausdrücklich auf die Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bebauungsplanverfahren in Bezug auf die durch den NABU unzweifelhaft dargelegten Schwächen der Maßnahmenplanungen der Kompensationsmaßnahmen verwiesen hat. Daher ist es in diesem Verfahrensschritt für die Stadt Zeven und Gemeinde Gyhum zwingend geboten, sich mit dieser Themenstellung zu beschäftigen. Eine Abstimmung mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist sicher notwendig, da laut Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) die Genehmigung im Verfahren nach BImSchG bereits am 16.02.2023 erteilt wurde. Eine Beteiligung zu den veränderten Unterlagen seit dem Erörterungstermin war für den NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. bisher nicht möglich. Unsere Beteiligungsrechte wurden aus unserer Sicht unzulässig eingeschränkt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme M1 ist u.a. als Ablenkflächen für den Mäusebussard geplant. Die räumliche Anordnung dieser Ablenkflächen ist weiterhin unzureichend gewählt und deshalb nicht ausreichend wirksam. Insbesondere für den Brutstandort zwischen den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 und den drei nördlich der WEA 1 befindlichen Brutstandorte, sind Ablenkflächen im nördlich und westlich an das Vorranggebiet angrenzenden Naturraum zu schaffen. Auf diese Problematik hatte auch die Vertreterin der UNB bereits während des Erörterungstermins am 07.07.2021 nachweislich hingewiesen und die Planungen beanstandet. Die Maßnahme ist mit zusätzlichen Planungen zu ergänzen und die Naturschutzverbände zur Prüfung erneut zu beteiligen.</p> <p>Weiterhin ist zu dem Maßnahmenblatt M1 (LBP 3.3.2.1) anzuführen, dass dieses zu konkretisieren ist. Es fehlen immer noch Angaben von detaillierten Zielbiotopen, ohne die Zielkontrollen nicht möglich sind. Angaben wie Brache oder Grünland sind zu undifferenziert. Zusätzlich fehlt eine konkrete Angabe der Kräuteranteile in den Saatmischungen. Insgesamt</p>	<p>Ob oder inwiefern dem NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den geänderten Unterlagen zu äußern, kann seitens der Gemeinde Gyhum bzw. der Stadt Zeven nicht beurteilt werden. Ebenso kann die Stadt nicht beurteilen, ob die Beteiligungsrechte diesbezüglich eingeschränkt wurden.</p> <p>Bezüglich des Fehlens eines Umweltberichts für den Bebauungsplan siehe oben Stellungnahme des Landkreises Rotenburg (Wümme).</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u>  <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>vermissen wir ergänzende Angaben zu den vorbereitenden Maßnahmen, da die Fläche bisher intensiv genutzt wurde und daher mit einem erhöhten Nährstoffvorkommen zu rechnen ist. Deshalb ist auch bei der vorgeschlagenen Mahd der Flächen eine Abfuhr des Mahdgutes anzuweisen, damit es zu einer Nährstoffentlastung auf den Flächen kommt. Das Mulchen der Mahdflächen ist zu untersagen.</p> <p>Auch das Mulchen der Brachflächen sehen wir kritisch. Dies führt zu einer Eutrophierung der Brache und einer eingeschränkten Artenausstattung mit einem Schwerpunkt von Brennesselbeständen. Eine Abfuhr des Grünschnittes der gesamten Fläche ist naturschutzfachlich sinnvoller und deshalb anzuordnen. Ergänzt werden müssen bei der Maßnahme M 1 neben den Angaben zum Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden auch Regelungen des Düngemittleinsatzes (organisch und nichtorganisch). Nach dieser Konkretisierung ist durch die Genehmigungsbehörden zu prüfen, ob der Bewirtschaftung mit den entsprechenden Auflagen dauerhaft durch die Grundstückseigentümer zugestimmt wurde und diese rechtlich gesichert wurde.</p> <p>Die Maßnahme Vcef ist aufgrund der fehlenden Angabe der Lage des Ersatzhorstes, für uns nicht auf die naturschutzfachliche Sinnhaftigkeit überprüfbar. Nach Konkretisierung der Maßnahmenplanung sind die Naturschutzverbände vor Genehmigung erneut zu beteiligen.</p> <p>Zusätzlich lässt sich aus dem Maßnahmenblatt nicht entnehmen, wer die jährliche Kontrolle durchführt und wem darüber Bericht zu erstatten ist. Die muss verbindlich und nachvollziehbar geregelt werden.</p> <p>Im Gesamtkomplex der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im LBP unter Punkt 3.4 die Themen Abnahme, Monitoring und Kontrolle weiterhin nur sehr vage dargestellt worden. Welche Fristen für eine Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen sind geplant? Wer liefert welche Daten eines Monitorings? Dies gilt nicht nur für die Maßnahme M 1. Die entsprechenden Hinweise während des Erörterungstermins am 07.07.2021 zu diesem Themenkomplex wurden von der Vorhabensträgerin nur unzureichend aufgenommen. Nach Konkretisierung der Ausführungen zur Abnahme, Monitorings und Kontrolle der einzelnen Maßnahmen ist eine erneute Beteiligung der Naturschutzverbände notwendig.</p> <p>Der beantragte Windpark liegt in den Ausmaßen genau in dem Gebiet, das von den Kranichen gerne als Nahrungs-, Ruhe- und Vorsammelplatz genutzt wird. Bei Kranichzählungen im Stellingsmoor kommt immer ein</p>	

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>beachtlicher Teil des Bestandes aus dieser Richtung. Besonders genutzt wird das Gebiet von den zahlreichen Exemplaren, die über Winter in der Region verbleiben, besonders bei Ostwetterlage. Zusätzlich wäre der Windpark ein Hindernis zu den weiteren Nahrungsflächen, die bis nach Heeslingen, Wiersdorf und Frankenbostel reichen und auf dem Zugweg zu den weiteren Schlafplätzen Hatzter Moor, Tister Moor, Huvenhoopsmoor, Günnemoor und Nasses Dreieck. Bereits in unserer Stellungnahme vom 10.06.2021 haben wir auf uns vorliegenden Aufzeichnungen (u.a. 07.11.2020 - 800 Vögel) aufmerksam gemacht. Aus unserer Sicht ist es aufgrund der geplanten Beeinträchtigungen für diese Vogelart nicht nachvollziehbar, wieso trotz des Austausches während des Erörterungstermins am 07.07.2021 die Erfassung der Gastvögel nicht angepasst (aktualisiert) und ergänzt wurde. Die Erarbeitung von Eingriffsregelungen im Zusammenhang mit Kranichen erscheint erforderlich.</p>	
<p><b><u>Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde</u></b> Stellungnahme vom 24.02.2023</p>	
<p>Die Belange des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde werden durch den o. g. Bebauungsplan berührt, weil innerhalb der Grenzen des Windparkbereiches die Verbandsgräben III. Ordnung Verbandsgraben F in Wistedt und Verbandsgraben A 1 in Wistedt verlaufen. Zu diesen vorgenannten Verbandsgräben besitzen die Standorte der geplanten neuen Windenergieanlagen (WEA) einen ausreichenden Abstand, so dass für die maschinelle Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung der beidseitige Räumstreifen mit einer Breite von 5 m nicht berührt wird. Im Zuge des BimSchG-Verfahrens wurde für den Windpark Zeven-Wistedt am 5.7.2022 hierzu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Da sich die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste nicht geändert haben, ergibt sich diese Stellungnahme in gleichartiger Weise, wie innerhalb des BimSchG-Verfahrens. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen M 2 + M 4 berühren ebenfalls nicht die Belange des Wasser- und Bodenverbandes. Die Kompensationsmaßnahme M 1 (Brachfläche) verläuft linksseitig direkt entlang des Verbandsgrabens Wistedt.</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b><u>Abwägung / Erläuterung:</u></b> Hinsichtlich der Auflagen und Hinweise zu den Gewässerkreuzungen sind Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband zu schließen.</p> <p><b><u>Abstimmungsergebnis:</u></b> <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>



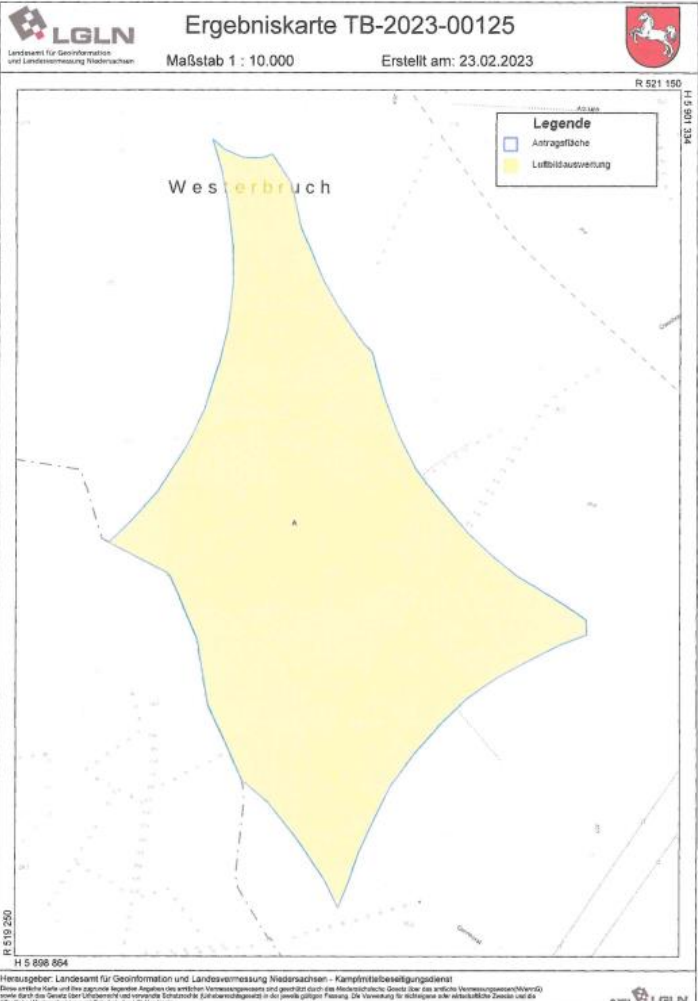
<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Durch die Umwandlung von intensivem Grünland zu einer Brachfläche im Bereich des Gewässerräumstreifens ist auch weiterhin ein maschinelles Befahren zum Zwecke der Gewässerunterhaltung möglich.</p> <p>Auch im Bereich einer Brachfläche entlang des Verbandsgrabens wird weiterhin die maschinelle Entlangfahrbare zum Zwecke der Gewässerunterhaltung gefordert.</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass entlang des Verbandsgrabens ein beidseitig durchgängig entlangfahrbare Räumstreifen zum Zwecke der Gewässerunterhaltung von Anpflanzmaßnahmen freizuhalten ist. Die Kompensationsmaßnahme M 3 berührt die Belange des Wasser- und Bodenverbandes nur teilweise. Im Bereich der Gemarkung Brüttendorf Flur 2 Flurstück 353/4 ist eine Anlage und Entwicklung einer Baum-Strauch-Reihe geplant. In dem genannten Bereich soll der Verbandsgraben in Brüttendorf „Im Busch“ mit der Hecke gekreuzt werden.</p> <p>Weiterhin ist vorgesehen, dass der Verbandsgraben III. Ordnung „Verbandsgraben F in Wistedt“ an drei Stellen Q 1, Q 2 und Q 3 mit jeweils einem Rohrdurchlass DN 700 gekreuzt werden soll.</p> <p>Davon sind die Querungen Q 2 und Q 3 als dauerhafte Rohrüberfahrten vorgesehen.</p> <p>Die Querung Q I ist hier als temporäre Rohrüberfahrt vorgesehen.</p> <p>Im Bereich der geplanten dauerhaften Betonbrücke über das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ (Querung Q 4) ist der Wasser- und Bodenverband Eigentümer der Gewässerparzelle.</p> <p>Vor Beginn der Brückenbauarbeiten ist hierzu vom Antragsteller ein Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen.</p> <p>Für die Herstellung des Brückenbauwerkes ist entsprechend der überbauten Gewässerfläche ein Erstattungsbetrag an den Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde entsprechend den Veranlagungsregeln des Wasser- und Bodenverbandes zu zahlen.</p> <p>Von Seiten des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde bestehen gegenüber den vorgenannten Gewässerkreuzungen O 1, O 2 und O 3 zur Querung des Verbandsgrabens III. Ordnung „Graben F in Wistedt“ und der Kompensationsmaßnahme M I nur dann keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise innerhalb des Genehmigungsbescheides berücksichtigt werden:</p>	

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Rohrsohle der Querungen Q 1, Q 2 und Q 3 beim Verbandsgraben III. Ordnung „Graben F in Wistedt“ mit den Rohrdurchmessern DN 700 ist ca. 15 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.</li> <li>• Die Stirnseiten der Überfahrten sind durch Steinpackungen zu sichern, so dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.</li> <li>• Nach Beseitigung des temporären Rohrdurchlasses Q 1 ist das Gewässerprofil, wie vor der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine Sicherung des Gewässerprofils im Bereich des Böschungsfußes durch eine Steinpacklage o.ä. zum Schutz vor Ausspülungen ist erforderlich und herzustellen.</li> <li>• Der Antragsteller hat die Instandhaltung der Rohrdurchlassbauwerke sicherzustellen.</li> <li>• Im Bereich der Kompensationsmaßnahme M 1 wird Brachland entlang des Verbandsgräbers III. Ordnung „Graben E in Wistedt“ entwickelt. Durch die Entwicklung von Brachland entlang des Verbandsgrabens ist hier auch weiterhin ein maschinelles Befahren zum Zwecke der Gewässerunterhaltung erforderlich.</li> <li>• Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass an Verbandsgräber III. Ordnung ein Räumstreifen von 5 m Breite von Anpflanzmaßnahmen freizuhalten ist, damit eine Entlangfahrbarkeit zum Zwecke der Gewässerunterhaltung weiterhin gegeben ist.</li> <li>• Für die Benutzung des Gewässergrundstückes zur Herstellung des Brückenbauwerkes Q 4 ist vor Beginn der Baumaßnahme durch den Antragsteller ein Gestattungsvertrag mit dem Wasser- und Bodenverband abzuschließen.</li> </ul>	
<b><u>Unterhaltungsverband Nr. 19 Obere Oste</u></b> Stellungnahme vom 24.02.2023	
<p>Innerhalb der Grenzen des Windparkbereiches verläuft in Süd-Nord-Richtung das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ und hiervon östlich abgehend das Gewässer II. Ordnung „Alte Beeke“.</p> <p>Die geplanten Standorte der 8 Windenergieanlagen besitzen einen größeren Abstand zu diesen Gewässern II. Ordnung, so dass hier die Belange des Unterhaltungsverbandes nicht berührt sind.</p> <p>Im Zuge des BimSchG-Verfahrens wurde für den Windpark Zeven-Wistedt am 5.7.2022 hierzu eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Da sich die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste nicht geändert</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>          Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>haben, ergibt sich diese Stellungnahme in gleichartiger Weise, wie innerhalb des BimSchG-Verfahrens.</p> <p>Die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen I - 3) berühren nicht die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste.</p> <p>Jedoch berührt die Maßnahme 4, Anlage und Entwicklung einer Baum-Strauch-Reihe (Maßnahme Ausgleich Gehölze) die Belange des Unterhaltungsverbandes Obere Oste. In dem geplanten Maßnahmenbereich ist ein Räumstreifen von 5 m Breite von Anpflanzmaßnahmen freizuhalten, damit eine maschinelle Entlangfahrbarkeit möglich bleibt.</p> <p>Weiterhin ist vorgesehen, dass das Gewässer II. Ordnung „Aue-Mehde“ dauerhaft mit einer Stahlbetonbrücke (Querung Q 4) sowie das Gewässer II. Ordnung „Alte Beeke“ mit einer dauerhaften Rohrüberfahrt DN 700 (Querung Q 5) und mit einem temporären Rohrdurchlass ON 700 (Querung Q 6) gekreuzt werden sollen.</p> <p>Von Seiten des Unterhaltungsverbandes Obere Oste bestehen gegenüber den vorgenannten Gewässerkreuzungen mit dem Brückenbauwerk O 4 zur Querung der „Aue-Mehde“ und der Querung der „Alten Beeke“ mit den Rohrdurchlässen O 5 und O 6 nur dann keine Bedenken, wenn folgenden Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Brückenbauwerk Q 4 zur Kreuzung des Gewässers IT. Ordnung „Aue-Mehde“ ist derart herzustellen, dass keine Einengung des Gewässerquerschnittes erfolgt.</li> </ul> <p>Gemäß den vorgelegten Planunterlagen wird mit den Querschnittszeichnungen des Brückenbauwerkes der vorhandene Gewässerquerschnitt nicht eingeengt.</p> <p>Gemäß der vorgelegten Detailzeichnung zum Brückenbauwerk ist ersichtlich, dass die Stahlbetonplatte mit einer Tiefe von 40 cm innerhalb des Gewässerquerschnittes mit der Konstruktionsunterkante hineinragt.</p> <p>Damit ein Hineinragen der Stahlbetonplatte innerhalb des Gewässerprofils vermieden wird, sollte hier eine Aufhöhung von mindestens 40 cm vorgenommen werden, so dass die Unterkante der Stahlbetonplatte auf Höhe des Geländeoberkante-Niveaus gesetzt wird und die Anrampung der Überwegung entsprechend hier der Aufhöhung angepasst wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlang des Gewässers II. Ordnung „Aue-Mehde“ ist im Bereich des Brückenbauwerkes für die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung ein befahrbarer Räumstreifen von 5 m Breite freizuhalten, so dass</li> </ul>	<p>Hinsichtlich der Auflagen und Hinweise zu den Gewässerkreuzungen sind Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem Unterhaltungsverband zu schließen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u>  <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>hier weiterhin eine ungehinderte maschinelle Gewässerunterhaltung entlang des Wasserlaufes vorgenommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich der dauerhaft vorhandenen Stahlbetonbrücke Q 4 ist der Böschungsbereich mit einer Steinpacklage gegen Auskolkungen zu sichern.</li> <li>• Nach Abschluss der Bauarbeiten zur Herstellung des Brückenbauwerkes ist das ursprünglich vorhandene Gewässerprofil, wie vor Beginn der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen.</li> <li>• Die geplanten Querungen Q 5 (dauerhaft) und Q 6 (temporär) des Gewässers II. Ordnung „Alte Beeke“ sind jeweils mit einem Rohrdurchlass DN 700 aus Beton vorgesehen.</li> <li>• Die Rohrsohle ist ca. 10 - 20 cm unterhalb der Gewässersohle einzubinden.</li> <li>• Die Stirnseiten der Rohrüberfahrten sind durch Steinpackungen zu sichern, so dass Ausspülungen durch Wassermengen verhindert werden.</li> <li>• Nach Beseitigung des temporären Rohrdurchlasses ist das Gewässerprofil, wie vor der Baumaßnahme, wieder ordnungsgemäß herzustellen. Eine Sicherung des Gewässerprofils im Bereich des Böschungsfußes mit einer Steinpacklage zum Schutz vor Ausspülungen ist nach der Beseitigung erforderlich.</li> <li>• Der Antragsteller hat die Instandhaltung des Brückenbauwerkes sowie des dauerhaften Überfahrtsrohrdurchlasses sicherzustellen.</li> <li>• Nach Herstellung des Brückenbauwerkes sowie der Überfahrtsverrohrungen ist eine Abnahme mit dem Unterhaltungsverband Obere Oste durchzuführen.</li> </ul>	
<b><u>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst</u></b>	
<b>Stellungnahme vom 24.01.2023</b>	
<p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung).</p> <p><b>Fläche A</b></p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ein Hinweis auf den allgemeinen Kampfmittelverdacht wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird. Ein Antrag auf Luftbildauswertung wird durch die Vorhabenträgerin gestellt. Die Anregung wird dahingehend berücksichtigt und ist bei der nachfolgenden Durchführung der Planung zu beachten. Die Begründung wird um einen</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p><i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.</p> <p><i>Luftbildauswertung:</i> Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.</p> <p><i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p><i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p><i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>entsprechenden Hinweis ergänzt. Auswirkungen auf die Inhalte der Planung ergeben sich nicht.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>

Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
 <p><b>Ergebniskarte TB-2023-00125</b>          Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen          Maßstab 1 : 10.000      Erstellt am: 23.02.2023</p> <p><b>Legende</b>          □ Antragfläche          ■ Luftbildauswertung</p> <p><b>Westerbruch</b></p> <p><small>Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeeinträchtigungszonen          Diese amtliche Karte und ihre digitale Kopie sind Eigentum des Landes Niedersachsen und geschützt durch die Hochschutzbücherei des Landes Niedersachsen/WaterG          keine Haftung für Verlust oder Unbrauchbarkeit des Originals oder Kopie bei Feuer, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigen Umständen          alle Rechte vorbehalten          © 2023 LGLN</small></p>	
<p><b><u>EWE Netz GmbH</u></b>                  Stellungnahme vom 03.02.2023</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt,</p>	<p><b><u>Beschlussvorschlag:</u></b>                  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p> <p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u>  <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewenetz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!</p>	
<p><b><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u></b>  Stellungnahme vom 31.01.2023</p>	
<p>Durch die Planung werden uneingeschränkt nutzbarere landwirtschaftliche Flächen mit hohem natürlichen Ertragspotential dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung (gem. NIBIS-Kartenserver) entzogen. Aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht regen wir an, dass als Vorgabe in die Planungen aufgenommen wird, dass Bodenaushub nach ordnungsgemäßer Behandlung und Lagerung möglichst einer landbaulichen Verwertung im Sinne einer Standortverbesserung an anderer Stelle zugeführt wird.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bereits im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz berücksichtigt worden.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u>  <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>
<p><b><u>Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Rotenburg</u></b>  Stellungnahme vom 28.02.2023</p>	
<p>Aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Waldbelange nehme ich zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Ich nehme Bezug auf die Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 04.11.2021.</p> <p>Darin heißt es:</p> <p><i>Die Abgrenzung des Plangebietes entspricht dem Vorranggebiet Windenergienutzung Nr. 25a aus dem RROP 2020. Bei diesem Gebiet handelt es sich somit um eine auf Ebene der Regionalplanung schlussabgewogene Abgrenzung, die auf Ebene der Bauleitplanung nicht wesentlich geändert werden kann. Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u>  Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p> <p><u>Abwägung / Erläuterung:</u>  Die Stadt Zeven bzw. die Gemeinde Gyhum gehen davon aus, dass die Waldbelange hinsichtlich der WEA-Standorte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz abgearbeitet und hinreichend berücksichtigt wurden. Im Bebauungsplan werden die WEA-Standorte übernommen und als Sondergebiete sowie durch Bau- und Nutzungsgrenzen konkret bestimmt.</p>



Bedenken, Anregungen und Hinweise	Berücksichtigung
<p><i>gen – auch auf das Schutzgut Biotope, darunter Wald - werden im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz detailliert ermittelt und entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bestimmt.</i></p> <p>Die RROP liegen im Spannungsfeld zwischen Landesplanung, Fachplanung und kommunaler Bauleitplanung. Sie legen die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum in seinen Grundzügen fest. Dabei sind sie aus dem LROP zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)). Sie müssen die Vorgaben des LROP beachten und für ihr Gebiet konkretisieren. Auf der anderen Seite stehen die Belange der Fachplanung und die Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden, die zu berücksichtigen sind. Die RROP-Karte im Maßstab 1:50 000 dient auch dazu, die zeichnerischen Festlegungen des LROP, die lediglich im Maßstab 1:500 000 erfolgen, unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten zu konkretisieren. Darüber hinaus können die RROPs gebietsspezifische eigene Planungsziele enthalten. Hierfür sind die verschiedensten Belange nach sorgfältiger Prüfung gegeneinander und untereinander abzuwägen und im Ergebnis Ziele und Grundsätze zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in den RROP festzulegen.</p> <p>Dass es sich um ein Vorranggebiet für Windenergie handelt, ist unstrittig. Ziel der Stellungnahme ist es nicht, die Außengrenzen der auf regionalplanerischer Ebene festgelegten Vorranggebietes in Frage zu stellen.</p> <p>Gleichwohl müssen aber im Rahmen des Bebauungsplans die konkreten Festsetzungen, die die Art und das Maß der baulichen Nutzung, des überbaubaren Bereiches und der Verkehrsflächen betreffen getroffen werden. Es kann aus Waldsicht nicht so sein, dass zukünftig Außengrenzen automatisch den größtmöglichen Waldabstand definieren und per Se bis an diese herangebaut werden darf, ohne die Waldbelange zu überprüfen.</p> <p>Dass die Waldbelange innerhalb des Blmsch-Verfahrens detailliert abgehandelt wurden, ist fehlerhaft. Innerhalb des UVP Berichts lässt sich eine Auseinandersetzung mit den Waldbelangen nicht hinreichend nachvollziehen.</p> <p>Waldränder sind Grenzbiotope. Damit sind Biotope zwischen zwei verschiedenen Lebensräumen gemeint, in diesem Falle dem Offenland und dem Wald. Und in solchen Grenzbiotopen, Ökotonen, ist die Artenzahl meist höher als in den angrenzenden Lebensräumen. Mehr noch: Ein</p>	<p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p><b>Empfehlung vom Ausschuss für Stadtentwicklung:</b>  <b>10 Ja-Stimmen</b>  <b>1 Gegenstimme</b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Waldrand erhöht die Artenzahl nicht einfach nur. Da er ein ganz eigenes Habitat ist, schafft er einen weiteren Lebensraum, der Arten beherbergt, die weder der Wald noch das Offenland anspricht. Im Falle des Waldrandes liegt das daran, dass hier viele Arten ein Habitat finden, das ihnen Wald und Flur nicht bieten können. Der Neuntöter oder die Turteltaube kommen weder im Offenland noch im Wald vor. Sehr wohl aber in den Heckenstrukturen des Waldrandes, die in ihrer Funktion den Wallhecken als Landschaftselemente in Schleswig-Holstein ähneln, den Knicks. Insofern können Waldränder auch ein wichtiges Element der Biotopvernetzung sein.</p> <p>Auch wenn es keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Waldabstandes gibt, hat sich der Träger der Bauleitplanung mit den Waldbelangen auseinanderzusetzen. Aus den oben genannten Gründen fordere ich wie in meiner vorangegangenen Stellungnahme vom 04.11.2021 einen entsprechend hinreichenden Waldabstand, um diese empfindlichen Bereiche zu schützen. Der Nds. Landkreistag hat dazu 2014 als Ausschlusskriterien für einen Abstand zum Wald die Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz übernommen, diese auf niedersächsische Verhältnisse modifiziert und empfiehlt deshalb <u>mindestens 200 Meter</u> Abstand zu Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, wenn Gesamthöhen der Windenergieanlagen von 150 m und mehr erreicht werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	
<p><b><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</u></b> Stellungnahme vom 06.03.2023</p>	
<p><b>Boden</b></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß § 1 a Bau GB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des parallel durchgeführten Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie im Rahmen der konkreten Ausbau- und Erschließungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u> <b>Einstimmig empfohlen vom Ausschuss für Stadtentwicklung.</b></p>

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend Geoßerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:</p> <p><b>Kategorie</b> hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht.</p> <p>Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden.</p> <p>Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639).</p>	

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass .. ( ... ) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten.</p> <p>Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten</p>	

<b>Bedenken, Anregungen und Hinweise</b>	<b>Berücksichtigung</b>
<p>Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/6filgbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/6filgbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	